

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG250014 vom 2. Oktober 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG250014

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG250014 du 2 octobre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG250014 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet wie bereits ausgeführt der gesetzliche Strafrahmen des Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG, welcher eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zwanzig Jahren vorsieht.

E. 1.2

Bei der Bewertung der objektiven Tatschwere eines Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz ist die Betäubungsmittelmenge in der Regel ein wesentliches Strafzumessungskriterium, weil sie das Gefährdungspotenzial und damit das Ausmass der Rechtsgutverletzung widerspiegelt. Gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ab einem Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain von einem mengenmässig schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG auszugehen (vgl. OFK BetmG-SCHLEGEL/JUCKER, Art. 19 N 175 ff., insbesondere N 180 f., m.w.H.; MAURER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl. 2018, Art. 19 N 41a, m.w.H.; BGE 145 IV 316 ff. = Pra 2020 Nr. 42; BGE 109 IV 143). Der Betäubungsmittelmenge kommt richtigerweise bei der Strafzumessung eine wichtige, aber keine vorrangige Rolle zu. Die Strafe ist demnach nicht allein nach der Menge des Betäubungsmittels sondern auch und in erster Linie nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Urteil des Bundesgerichts 6S.59/2005 vom 2. Oktober 2006, E. 7.4. mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 132 IV 132). Die genaue Betäubungsmittelmenge und gegebenenfalls ihr Reinheitsgrad verlieren an Bedeutung, wenn mehrere Qualifikationsgründe gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG gegeben sind, und werden umso weniger wichtig, je deutlicher der Grenzwert im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG überschritten ist (BGE 121 IV 193 E. 2b/aa und E. 2d/cc).

E. 1.3

Liegt die angelastete Betäubungsmittelmenge ein Vielfaches über dem Grenzwert für die Annahme eines schweren Falls, darf die Menge der umgesetzten Betäubungsmittel unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vieler Menschen bei der Strafzumessung zusätzlich straf erhöhend be-

- 12 - rücksichtigt werden. Eine Verletzung des sogenannten Doppelverwertungsverbots liegt nicht vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_294/2010 vom 15. Juli 2010, E. 3.3.2. mit Hinweis; vgl. zum Doppelverwertungsverbot BGE 142 IV 14 E. 5.4 und BGE 120 IV 67 E.

2b).

E. 1.4

Der Beschuldigte hat gemäss erstelltem Sachverhalt am 5. Februar 2025 ca. 100.4 Gramm Kokain (Reinheitsgrad von 73.2%, was 73.5 Gramm reinem Kokain entspricht) besessen und wollte dieses für CHF 3'600.– weitverkaufen. Überdies besass und veräusserte der Beschuldigte in den drei Wochen vor dem 5. Februar 2025 insgesamt rund 60 Gramm Kokain (angenommener Reinheitsgrad von 70%, was 42 Gramm reinem Kokain entspricht) an nicht weiter bekannte Drogenabnehmer an nicht näher bekannten Örtlichkeiten. Insgesamt hat der Beschuldigte vor seiner Verhaftung am 5. Februar 2025 somit 115.5 Gramm reines Kokain besessen, welches er teilweise bereits veräussert hat oder zu dessen Verkauf er zumindest entsprechende Vorkehrungen getroffen hat (act. 1/3/4 F/A 9 ff.). Den obgenannten Grenzwert von 18 Gramm hat der Beschuldigte damit um ein Vielfaches überschritten. Dies ist unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Gesundheitsgefährdung vieler Menschen wesentlich straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 1.5

Die genaue Frequenz sowie die Anzahl der Betäubungsmittelverkäufe konnte nicht abschliessend festgestellt werden. Gemäss dem erstellten Sachverhalt ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Zeitraum von rund drei Wochen vor dem 5. Februar 2025 delinquent hat, womit der Deliktszeitraum als eher kurz zu qualifizieren ist (vgl. act. 1/3/4 F/A 39). Der Beschuldigte wurde am 5. Februar 2025 verhaftet (act. 1/10/1). Im Rahmen der gleichentags durchgeführten polizeilichen Einvernahme gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er das mitgeführte Kokain für CHF 3'600.– an eine unbekannte Person habe veräussern wollen (act. 1/3/1 F/A 21 f. und 28). Sein delinquentes Verhalten beendete der Beschuldigte demzufolge nicht aus eigenem Antrieb, sondern vielmehr aufgrund seiner Verhaftung am 5. Februar 2025. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte ohne die Ein-

- 13 - leitung der Strafuntersuchung auch die bei ihm sichergestellte Kokainmenge veräussert haben dürfte.

E. 1.6

Verschuldensmindernd ist zu beachten, dass der Beschuldigte auf tiefer Hierarchiestufe operierte. Wie die Verteidigung in ihrem Plädoyer vom 2. Oktober 2025 (act. 29 S. 4) zutreffend ausführte, hätte der Beschuldigte am entsprechenden Verkaufsgeschäft vom 5. Februar 2025 lediglich CHF 200.– bis CHF 300.– verdient (act. 1/3/1 F/A 38) und er war es auch, der direkt mit den Abnehmern in Kontakt trat. Im Vorgehen des Beschuldigten ist indes weder eine besondere Raffinesse noch eine besonders hohe kriminelle Energie ersichtlich, was sich insbesondere auch dadurch zeigte, dass der Beschuldigte mit sieben Abnehmern über WhatsApp kommunizierte (act. 1/3/1 F/A 29 und act. 1/3/4 F/A 14) und sich mit dem Taxi zu den Übergaben chauffieren liess (act. 1/3/1 F/A 15).

E. 1.7

Beim subjektiven Verschulden ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte vorwiegend aus finanziellen und egoistischen Beweggründen gehandelt hat. Es besteht insbesondere kein verschuldensminderndes Suchtverhalten des Beschuldigten (act. 1/3/4 F/A 23), vielmehr delinquentierte der Beschuldigte ohne sich in einer eigentlichen Notlage zu befinden und nahm damit in Kauf mit dem Handel von Kokain die Gesundheit vieler Menschen zu

gefährden. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive somit nicht zu relativieren.

E. 1.8

Das Verschulden des Beschuldigten ist nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponente als noch leicht einzustufen. Es rechtfertigt sich vor diesem Hintergrund – insbesondere unter Berücksichtigung der erheblichen sichergestellten und veräusserten Betäubungsmittelmengen – die Einsatzstrafe auf eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten festzusetzen.

E. 1.9

Im Folgenden ist die nunmehr gebildete Einsatzstrafe im Rahmen der Gesamtstrafenbildung in Anwendung des Asperationsprinzips für das weitere Delikt

- 14 - angemessen zu erhöhen, wobei eine hypothetische Einsatzstrafe festzusetzen ist (vgl. BGE 144 IV 217 E. 3.5.3). 2. Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz 2.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass beim Beschuldigten am 20. März 2024 von der Kantonspolizei Bern rund 5.0 Gramm Kokain (angenommener Reinheitsgrad von 70 Prozent, was 3.5 Gramm reinem Kokain entspricht) sichergestellt werden konnten (vgl. act. 2/1). Der obgenannte Grenzwert von 18 Gramm reinem Kokain ist vorliegend nicht erreicht, weshalb nicht von einem mengenmässig schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG auszugehen ist. 2.2. In Bezug auf die subjektive Tatschwere kann grundsätzlich, mit der Ergänzung, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt selbst konsumierte, vollumfänglich auf die Ausführungen in Ziff. 1.7 dieses Urteil verwiesen werden. 2.3. Auch mit Hinblick auf das dem Beschuldigten vorgeworfene Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz vermag die subjektive Tatkomponente die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten ist in Hinblick auf das Ausgeführte als sehr leicht einzustufen. Es ist dafür eine hypothetische Einsatzstrafe von 2 Monaten Freiheitsstrafe festzusetzen. Die Strafe für das Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist in Anwendung des Asperationsprinzips um einen Monat, mithin auf 22 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. 3. Verweisungsbruch 3.1. Das Regionalgericht Bern - Mittelland sprach mit Urteil vom 8. Dezember 2023 eine Landesverweisung von acht Jahren gegen den Beschuldigten aus (act. 25 S. 4). Trotz dieses ausgesprochenen Verweises verblieb der Beschuldigte nach Entlassung aus der Haft am 11. Dezember 2023 bis zu seiner erneuten Verhaftung am 5. Februar 2025 – sprich über einen Zeitraum von rund einem Jahr und zwei Monaten – in der Schweiz und delinquierte in dieser Zeit erneut einschlägig. 3.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten das Urteil des Regionalgericht Bern - Mittelland vom 8. Dezember 2023

- 15 - und die darin ausgesprochene Landesverweisung mündlich eröffnet worden sind und der Beschuldigte demnach sicher Kenntnis davon hatte, die Schweiz verlassen zu müssen. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und es sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche einer Ausreise des Beschuldigten aus der Schweiz entgegenstanden wären, insbesondere dass der Beschuldigte ausführte ihm gefalle es in der Schweiz (Prot. S. 13). Der rechtswidrige Aufenthalt des Beschuldigten wurde zudem einzig durch seine erneute Verhaftung am 5. Februar 2025 unterbrochen. 3.3. Auch in Bezug auf den Verweisungsbruch vermag die subjektive Tatkomponente die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten ist aufgrund des Gesagten als mittelschwer einzustufen. Die zu beurteilende Tat ist vor diesem Hintergrund selbstständig

mit 13.5 Monaten, in Anwendung des Aspirationsprinzips aber mit 9 Monaten zu veranschlagen, womit die Einsatzstrafe auf 31 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen ist. 4. Missachtung einer Ausgrenzung

E. 4

April 2025) beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 14). Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese von der Verfahrensleitung geprüft und im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als für in Ordnung befunden (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 9. April 2025 wurden die Parteien des vorliegenden Verfahrens zur Hauptverhandlung auf den 2. Oktober 2025 vorgeladen (act. 37).

E. 4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte wiederholt im Gebiet des Kantons Bern aufhielt, obwohl ihm mit Verfügung der Migrationsbehörde des Kantons Bern vom 20. Juni 2022 untersagt wurde, das Gebiet des Kantons Bern zu betreten oder dieses mit öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zu durchqueren. Das Verbot wurde auf zwei Jahre ab Eröffnung der genannten Verfügung befristet (act. 3/2). Trotz dieser gegen ihn ausgesprochenen Ausgrenzung wurde der Beschuldigte am Sonntag, 21. Januar 2024, sowie am 17. Mai 2024 von der Polizei im Kanton Bern angehalten (act. 3/1 und act. 4/1).

E. 4.2

Laut eigenen Aussagen wusste der Beschuldigte, dass es ihm nicht erlaubt war, sich im Gebiet des Kantons Bern aufzuhalten (act. 4/2 Rz. 54). So erklärte der Beschuldigte selbst in der polizeilichen Einvernahme vom 20. März 2024 von der Ausgrenzung zu wissen. Er habe das Gebiet dennoch betreten, weil die Leute freundlich seien und mit ihm reden würden (act. 2/4 Rz. 153 ff.). In der polizeilichen Einvernahme vom 17. Mai 2024 machte der Beschuldigte wiederum geltend, dass er sich im Kanton Bern aufhalte, weil er sich dort sicher fühle; genauer begründete er die Missachtung der Ausgrenzung jedoch nicht (act. 4/3 Rz. 57). Der Beschul-

- 16 - digte wusste, dass er sich nicht im Kantonsgebiet des Kantons Bern aufhalten durfte und konnte keinerlei Gründe darlegen, die die Missachtung der Ausgrenzung rechtfertigen würden.

E. 4.3

Die subjektiven Tatkomponenten vermögen die objektive Tatschwere auch vorliegend nicht zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten ist in Bezug auf die Missachtung der Ausgrenzung als nicht leicht einzustufen und es ist eine selbstständige Strafe von 7.5 Monaten zu verhängen. In Anwendung des Aspirationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 5 Monate sprich auf 36 Monate zu erhöhen.

E. 5

Täterkomponente

E. 5.1

Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Aussagen in Algerien aufgewachsen. Er habe dort die Schule bis zur 7. Klasse besucht und dann eine Ausbildung in einem Restaurant und als Zimmerdekorateur absolviert (act. 1/3/4 F/A 55 ff.) Als der Beschuldigte 13 Jahre alt war, sei sein Vater getötet worden (act. 1/3/4 F/A 51). Abweichend davon erklärte der

Beschuldigte im Rahmen der polizeilichen Einvernahme vom 20. März 2024, dass sein Vater seinen Haschisch und Marihuana Konsum finanzieren würde (act. 2/4 Rz. 194). Seine Mutter sei im Jahr 2023 verstorben und eine seiner Schwestern würde in C._____ leben. Sein Vater habe in Algerien Schwierigkeiten gehabt, weshalb der Beschuldigte das Land habe verlassen müssen. Zwei seiner Geschwister würden weiterhin in Algerien leben; da sie in anderen Regionen wohnen würden, hätten sie keine Probleme aufgrund der Situation ihres Vaters (Prot. S. 7).

E. 5.2

Im Jahr 2019 bzw. 2020 sei er in die Schweiz eingereist (act. 1/3/4 F/A 70 und act. 1/3/1 F/A 57). Zuvor habe er in Deutschland ein Asylgesuch gestellt, welches von den deutschen Behörden auch gutgeheissen worden sei (act. 2/4 S. 2, Prot. S. 10). Das Asylgesuch des Beschuldigten in der Schweiz ist am 1. Juli 2022 abgeschrieben worden, da er seit dem 10. Juni 2022 unkontrolliert aus dem Bundesasylzentrum ausgereist sei (act. 4/4/3). Der Beschuldigte verfüge laut eigenen Aussagen weder über Vermögen, noch über Schulden (Prot. S. 9).

- 17 -

E. 5.3

Aus den geschilderten persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich insgesamt weder belastende noch entlastende Elemente ableiten, weshalb sie als strafzumessungsneutral zu werten sind.

E. 5.4

Zum Nachtatverhalten gilt festzuhalten, dass der Beschuldigte sich im Untersuchungsverfahren umfassend geständig zeigte (act. 1/3/4 F/A 39). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits zu Beginn der Strafuntersuchung eine erdrückende Beweislast vorlag – unter anderem konnten die Betäubungsmittel direkt beim Beschuldigten sichergestellt werden. Strafmindernd zu berücksichtigen ist weiter, dass der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme vom 5. Februar 2025 von sich aus eingestand – ohne das Vorliegen anderer objektiver Beweismittel – während drei Wochen vor seiner Festnahme insgesamt rund 45 Gramm reines Kokain an verschiedene Abnehmer verkauft zu haben (act. 1/3/1 F/A 34). Aufgrund der umfangreichen Aussagen des Beschuldigten konnte auf ein aufwändiges Ermittlungsverfahren verzichtet werden, weshalb das Geständnis mit einer Reduktion der Strafe um 12 Monate zu berücksichtigen ist.

E. 5.5

Der Beschuldigte weist diverse Vorstrafen auf (act. 25). Bei zumindest einem Teil davon handelt es sich um einschlägige Vorstrafen. So wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern - Mittelland vom 29. August 2022 unter anderem bereits wegen Missachtung einer Ein- oder Ausgrenzung gemäss Art. 119 Abs. 1 AIG sowie einer Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a BetmG verurteilt (act. 25 S. 3 f.). Überdies verurteilte das Regionalgericht Bern - Mittelland den Beschuldigten mit Urteil vom 8. Dezember 2023 unter anderem wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. a und g sowie wiederum wegen Missachtung der Ein- oder Ausgrenzung nach Art. 119 Abs. 1 AIG zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 34 Monaten sowie zu einem Landesverweis von acht Jahren. Trotz der

Verbüßung der unbeding- ten Freiheitsstrafe von rund 10 Monaten war der Beschuldigte knapp drei Monate nach seiner Haftentlassung am 11. Dezember 2023 bereits am 20. März 2024 wie- der im Drogenhandel aktiv.

E. 5.6

Der Beschuldigte liess sich offenbar auch von der teilbedingt ausgesproche- nen Freiheitsstrafe nicht beeindrucken und delinquierte kurz nach seiner Entlas-

- 18 - sung trotz der laufenden Probezeit wieder einschlägig, was Gegenstand des vor- liegenden Verfahrens bildet. Die teilweise einschlägigen Vorstrafen und das straf- fällige Handeln während der laufenden Probezeit sind erheblich strafe erhöhend zu berücksichtigen, weshalb die Einsatzstrafe um 18 Monate zu erhöhen ist.

E. 5.7

Unter Berücksichtigung sämtlicher obiger Erwägungen zu den strafehöhen- den und strafmindernden Täterkomponenten rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe insgesamt um sechs Monate auf eine Freiheitsstrafe von 42 Monaten zu erhöhen.

E. 6

Asperation aufgrund der zu widerrufenden Strafe

E. 6.1

Nach Art. 46 Abs. 1 StGB bildet das Gericht in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe nach dem Asperationsprinzip, wenn die widerru- fene und die neue Strafe gleicher Art sind. Bildet die Vorstrafe ihrerseits eine Ge- samtstrafe, kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafen- bildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Ge- samtstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 145 IV 146 E. 2.4.2).

E. 6.2

Wie bereits festgestellt, liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf des mit Urteils Regionalgerichts Bern - Mittelland aufgeschobenen Strafteils allesamt vor (vgl. oben Kapitel IV. Widerruf). Zudem handelt es sich sowohl bei der zu wi- derrufenden wie auch bei der auszufällenden Strafe um Freiheitsstrafen, weshalb vorliegend eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

E. 6.3

Die zu widerrufende Strafe wurde für Hehlerei, Beschimpfung, unbefugte Be- nützung eines Fahrzeuges, mehrfache Vergehen und Verbrechen gegen das Be- täubungsmittelgesetz, Hinderung einer Amtshandlung, rechtswidriger Aufenthalt, Missachtung der Ein- und Ausgrenzung sowie Gewalt und Drohung gegen Behör- den und Beamte ausgesprochen (act. 25 S. 4 f.). Es handelt sich im Ergebnis nicht um Taten, die mit den vorliegend zu beurteilenden der Art nach im Zusammenhang stehen, was bei der Asperation zu berücksichtigen ist. Sie stehen zudem nicht in nahem zeitlichen Zusammenhang zu den vorliegend zu beurteilenden Taten und treten in Anbetracht dieser auch nicht in den Hintergrund. Da es bereits beim Urteil

- 19 - des Regionalgerichts Bern - Mittelland eine Gesamtstrafe zu bilden gab, gilt es vor- liegend, einen doppelten "Asperationsrabatt" zu vermeiden.

E. 6.4

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich eine Asperation mit drei Vierteln des ursprünglich bedingten Teils der Freiheitsstrafe von 24 Monaten, mithin 18 Monate. Unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe, erscheint es damit als angemessen, die für die vorliegend zu beurteilende Tat auszufällende Freiheitsstrafe von 42 Monaten unter Einbezug der widerrufenen Strafe um 18 Monate zu erhöhen, um eine Gesamtstrafe von 60 Monaten zu bilden.

E. 7

Anrechnung der Haft Der Beschuldigte ist unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsfaktoren und unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten zu bestrafen. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 25. Februar 2025 in Haft (act. 1/10/1) und wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 26. März 2025 in den vorzeitigen Strafvollzug versetzt (act. 1/10/10). Die bereits erstandene Haft von 240 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB an die Strafe anzurechnen.

E. 8

Mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG

E. 8.1

Gemäss Art. 19a BetmG wird mit Busse bestraft, wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 BetmG begeht.

E. 8.2

Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die finanziellen Verhältnisse des Täters sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 6 E. 6.1 S. 20 f.).

E. 8.3

Der Beschuldigte konsumierte laut eigenen Aussagen während rund sechs Monaten – von Januar 2024 bis ca. Juli 2024 – Marihuana und Haschisch. Sein eigener Konsum von Betäubungsmitteln konnte dem Beschuldigten nur nachge-

- 20 - wiesen werden, da er diesen im Rahmen der polizeilichen Einvernahme einstand. Betreffend die Täterkomponente kann auf Kapitel V, Ziff. 5 dieses Urteils verwiesen werden. In Anbetracht des Verschuldens und des nicht vorhandenen Vermögens des Beschuldigten erscheint eine Busse in der Höhe von insgesamt CHF 200.– als angemessen.

E. 8.4

Bussen sind gemäss Art. 105 Abs. 1 StGB unbedingt zu vollziehen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Dem Gericht steht bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ein weiterer Ermessensspielraum zu (BGer 6B_180/2008, Urteil vom 12. August 2008, E. 5.3.4).

E. 8.5

Angesichts der finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten rechtfertigt es sich, für die Busse im Betrag von CHF 200.– eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen auszufällen.

E. 9

Fazit

E. 9.1

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Strafzumessungsfaktoren und unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten sowie einer Busse CHF 200.– von zu bestrafen.

E. 9.2

Aufgrund der Gesamtstrafe von 60 Monaten Freiheitsstrafe ist weder ein bedingter noch ein teilbedingter Vollzug möglich (vgl. Art. 42 und 43 StGB). Bei schuldhafter Nichtbezahlung der ausgesprochenen Busse ist der Beschuldigte mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen zu bestrafen. VI. Landesverweisung 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt für den Beschuldigten die Anordnung einer lebenslänglichen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB i.V.m. Art. 66b StGB (act. 29 S. 1). Dieser Antrag wurde anlässlich der heutigen Haupt-

- 21 - verhandlung zusammengefasst damit begründet, dass es sich beim Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz um eine Katalogtat gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB handle und keine Gründe vorlägen, welche für ein Verbleiben des Beschuldigten in der Schweiz sprechen würden. Nachdem der Beschuldigte mit Urteil des Regionalgerichts Bern - Mittelland vom 8. Dezember 2023 zu einer Landesverweisung von acht Jahren verurteilt wurde und der Beschuldigte während der Dauer dieser Landesverweisung wieder eine Katalogtat begangen habe, sei die Landesverweisung in Anwendung von Art. 66b Abs. 3 StGB auf lebenslänglich auszusprechen (act. 28 S. 6 f.). 2. Die amtliche Verteidigung beantragte eine Anordnung der Landesverweisung für 12 Jahre (act. 29 S. 9). Er begründete diesen Antrag mit der Unverhältnismässigkeit des Art. 66b Abs. 1 StGB und mit der Bundesrechtswidrigkeit der Anordnung einer lebenslänglichen Landesverweisung in Art. 66b Abs. 2 StGB (act. 29 S. 9). 3. Begeht jemand, nachdem gegen ihn eine Landesverweisung angeordnet worden ist, eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen für eine Landesverweisung nach Art. 66a StGB erfüllt, so ist die neue Landesverweisung auf 20 Jahre auszusprechen (Art. 66b Abs. 1 StGB, Art. 121 Abs. 5 Satz 2 BV). Begeht der Verurteilte die neue Tat solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist, kann die Landesverweisung auf Lebenszeit ausgesprochen werden (Art. 66b Abs. 2 StGB). 4. Der Beschuldigte wurde bereits mit Entscheid vom 8. Dezember 2023 des Regionalgerichts Bern - Mittelland für acht Jahre des Landes verwiesen, gültig ab Ausreise am 8. Dezember 2023. Wobei der Beschuldigte rund vier Tage später – am

E. 12

Dezember 2023 – die vorliegend zu beurteilenden Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz beging. Dabei handelt es sich – unabhängig davon, ob es beim Versuch geblieben ist – um eine neue Straftat, welche die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB erfüllt (BGE 144 IV 168 E. 1.4.1). 5. Der Beschuldigte beging die vorliegend zu beurteilende Tat, als die mit Urteil vom Regionalgerichts Bern - Mittelland vom 8.

Dezember 2023 für acht Jahre rechtskräftig ausgesprochene Landesverweisung noch galt.
Der Beschuldigte ist

- 22 - Staatsangehöriger von Algerien und befindet sich illegal in der Schweiz, weshalb eine lebenslängliche Landesverweisung in Anwendung von Art. 66a i.V.m. 66b StGB – entgegen den Ausführungen der amtlichen Verteidigung – auszusprechen ist. VII. Ausschreibung im Schengener Informationssystem 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, dass die Anordnung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem auszuschreiben sei (act. 28 S. 9 f.). 2. Der amtliche Verteidiger machte geltend, dass der Beschuldigte aufgrund eines Konflikts mit Personen, mit welchen der Vater des Beschuldigten in Algerien Probleme hatte, nicht zurück nach Algerien reisen könne (act. 29 S. 9 f.). 3. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit "mindestens einem Jahr" Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ), es sei denn, ein anderer Schengen-Vertragsstaat hätte dieser Person aus humanitären oder anderen gewichtigen Gründen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder zugesichert (Art. 25 SDÜ; vgl. zum Ganzen BVGer C-4656/2012, E. 5). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dabei entscheidend, ob die Straftat, für welche der Beschuldigte verurteilt wird, im Höchstmass mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist (BGE 147 IV 340, E. 4.6). Zu beachten gilt es jedoch, dass mit der Ausweitung einer ausländerrechtlichen Fernhalte-massnahme auf den gesamten Schengen-Raum deren Sanktionswirkung zudem stark erhöht wird. Dies rechtfertigt sich in der Regel ausschliesslich bei gravierenden Ta-ten. 4. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen. Der Be-schuldigte ist unter anderem der Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

- 23 - im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c, d und g BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen, wofür das Gesetz eine Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren vorsieht. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es sich um ein schweres Delikt handelt. Der Beschuldigte wurde zu einer mehrjäh-rigen Freiheitsstrafe verurteilt. Zudem war es ihm nicht möglich, konkret darzule-gen, welche Probleme ihn bei einer Rückkehr nach Algerien erwarten würden. Es ist ferner festzuhalten, dass zwei seiner Geschwister weiterhin in Algerien leben. 5. Der Beschuldigte ist somit lebenslänglich des Landes zu verweisen. Zusätz-lich ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssys-tem anzuordnen. VIII. Sichergestellte Güter und Einziehung 1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei die beschlagnahmte Barschaft in der Höhe von CHF 600.– zur Deckung der Geldstrafe, Busse, Ersatzforderung und Ver-fahrenskosten zu verwenden (act. 28 S. 8). Der amtliche Verteidiger beantragt das-selbe (act. 29 S. 10). Betreffend die beschlagnahmten Betäubungsmittel beantra-gen sowohl die Staatsanwaltschaft sowie die amtliche Verteidigung deren Einzie-hung und Vernichtung. Einzig über das als Beweismittel beschlagnahmte Mobilte-lefon der Marke Samsung beantragt die Staatsanwaltschaft den Entscheid über die Rückgabe an den Beschuldigten und konkretisiert dies anlässlich der Hauptver-handlung, dass dieses in die Effekte des Beschuldigten gelegt werden soll. Der Verteidiger stimmt diesem Antrag zu (act. 29 S. 10) 2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 26. März 2025

beschlagnahmten CHF 600.– sind antragsgemäss einzuziehen und zur Bezahlung der Busse und danach zur Verfahrenskostendeckung zu verwenden (vgl. Art. 70 StGB). 3. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 26. März 2025 (act. D1 5/6) beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung ist antragsgemäss dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu seinen Effekten herauszugegeben.

- 24 - 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 26. März 2025 (act. D1 5/6) sichergestellten Betäubungsmittel sind antragsgemäss einzuziehen und zu vernichten (vgl. Art. 69 StGB), zumal sich auch die amtliche Verteidigung damit einverstanden erklärt hat (act. 29 S. 10). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Da der Beschuldigte anlagegemäss zu verurteilen ist, sind ihm die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, mit Ausnahme derjenigen der vormaligen und derzeitigen amtlichen Verteidigung, welche auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO), unter Vorbehalt einer Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf CHF 4'500.– zu veranschlagen. 2. Der amtliche Verteidiger lic. iur. X. _____ ist für seine Aufwendungen entsprechend seinen Honorarnote (act. 30) sowie der hernach noch angefallenen Aufwendungen für 3 Stunde Weg sowie 1 Stunde Nachbesprechung gesamthaft mit CHF 11'740.35 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. Der Beschuldigte ist sodann darauf hinzuweisen, dass er verpflichtet ist, dem Kanton die Entschädigung der vormaligen sowie der jetzigen amtlichen Verteidigung zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

- 25 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.